

# Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

<b>Niedersächsisches FG</b>	
Mehrfachbelastung mit USt und GrESt EU-rechtswidrig?	227
<b>Bundesfinanzhof</b>	
Pensionsabfindung zeitgleich mit Gehaltszahlungen ist vGA!	228
<b>Forderungsmanagement</b>	
Körperschaftsteuerguthaben abtreten lassen	231
<b>Bundesfinanzhof</b>	
Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage	232
<b>Europäischer Gerichtshof</b>	
EuGH bestätigt „Sphärentheorie“ der Finanzverwaltung	234
<b>Bundesfinanzhof</b>	
Vorsteuerabzug bei überhöhtem Umsatzsteuerausweis	237
<b>Außergewöhnliche Belastungen</b>	
Berechnung der zumutbaren Belastung bei getrennter Veranlagung	240
<b>Private Altersvorsorge</b>	
Neues Beratungsfeld „Eigenheimrente“ nutzen	241
<b>Umwandlungssteuerrecht</b>	
Die Abspaltung eines Teilbetriebes von einer GmbH auf eine OHG	244
<b>Gesellschaftsrecht</b>	
Informationsrechte des ausgeschiedenen Gesellschafters	252
<b>Arbeitszeitkonten</b>	
Bewertung und Bilanzierung von Zeitwertkonten	255
<b>Verlustabzug</b>	
Gestaltungsmöglichkeiten nach Wegfall des Verlustabzugs beim Erben	262

Arbeitszeitkonten

## Wertpapiergebundene Zeitwertkonten: Leitfaden für die Bewertung und Bilanzierung

von Jürgen Pradl, Zorneding und Sebastian Uckermann, Köln, Vorstände des Bundesverbandes der Rechtsberater für bAV und Zeitwertkonten e.V.

Zeitwertkonten sind in der täglichen Praxis der steuerberatenden Berufe in aller Munde. Grundgedanke dieser in Geld geführten Arbeitszeitkonten ist aus Arbeitnehmersicht ein steuer- und sozialabgabenfreies Ansparen von Entgeltbestandteilen mit dem Ziel einer Freistellung von der Arbeitsleistung vor dem Eintritt in den Ruhestand. Aber auch aus Arbeitgebersicht lassen sich mannigfaltige Vorteile erzielen, wobei man die steuerliche und bilanzielle Behandlung genau im Blick haben muss. Der folgende Beitrag soll dem Steuerberater als Leitfaden für die Praxis dienen.

### 1. Allgemeines zu Zeitwertkonten

Ein Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto spiegelt die Vorleistung des Arbeitnehmers wider. Der Arbeitnehmer verzichtet auf bestimmte Entgeltbestandteile für geleistete Arbeit, die ihm im Gegenzug auf seinem Zeitwertkonto gutgeschrieben werden. Die so angesammelten Entgeltansprüche und die vereinbarten Zinsen muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jederzeit auszahlen können. Der auf den jeweiligen Umwandlungsbetrag entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung muss ebenfalls zurückgestellt werden. Für diese Verpflichtungen muss der Arbeitgeber zwei „Arten“ von Rückstellungen bilden (BMF 11.11.99, IV C 2 - S 2176 - 102/99):

1. Der Arbeitgeber hat zum Bilanzstichtag für die dem Arbeitnehmer zustehenden Vergütungsansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand zu bilden (vgl. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB).
2. Für die zugesagten Zinsen ist eine gesonderte Rückstellung auszuweisen. Dabei ist nur der Teil zu berücksichtigen, der sich zum Bilanzstichtag ergeben hat.

Die Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand ist nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG abzuzinsen. Besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verpflichtung zu bestimmen, ist für die Abzinsung auf den letztmöglichen Zeitpunkt abzustellen, in dem die Fälligkeit eintreten kann; der sich danach ergebende Abzinsungszeitraum ist pauschal um drei Jahre zu vermindern.

Eine Abzinsung entfällt jedoch, wenn dem Arbeitnehmer für sein Wertguthaben ein Wertzuwachs zugesagt wird. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall. Dem Arbeitnehmer wird entweder eine feste Verzinsung oder ein Betrag in Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter Fonds- bzw. Wertpapieranlagen zugesagt. Bei Auszahlung des Wertguthabens an den Berechtigten werden die Rückstellungen jeweils in Höhe des Auszahlungsbetrages abgebaut.

**Arbeitnehmer tritt in Vorleistung für seinen Ruhestand**

**Rückstellung für Erfüllungsrückstand**

**Abzinsungszeitraum pauschal zu vermindern**

**Abzinsung entfällt in der Praxis regelmäßig**

## 2. Bilanzierung von Wertguthaben

Die folgenden Ausführungen gelten mit wenigen Ausnahmen aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips nach § 5 Abs. 1 EStG sowohl für die deutsche Handels- als auch für die Steuerbilanz.

### 2.1 Einordnung: Anlage- oder Umlaufvermögen?

Die in einem Vermögensgegenwert angelegten Wertguthaben bleiben wirtschaftliches und rechtliches Eigentum des Arbeitgebers. Lediglich im Innenverhältnis bestehen Sicherungsabreden (Verpfändungen), mit denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Rechte an dem Depotwert einräumt. Da die Wertguthaben weder der langfristigen Tätigkeit des Arbeitgebers noch der Wiederveräußerung zur Ausnutzung positiver Wertschwankungen oder zur Liquiditätsbeschaffung dienen, handelt es sich weder um Anlagevermögen noch um Umlaufvermögen im engeren Sinne. Da Wertguthaben jedoch gemäß § 266 HGB ff. aktivierungspflichtig sind, kommen als Bilanzposition nach h.M. nur die „sonstigen Vermögensgegenstände“ in Betracht (vgl. Beck'sches Handbuch zur Rechnungslegung, B 711, Rz. 21-47). Es handelt sich also um Umlaufvermögen i.w.S. des Arbeitgebers. Sowohl Erhöhungen des Wertguthabens, als auch Erträge aus den im Wertguthaben befindlichen Wertpapieren stellen handels- wie steuerrechtlich Ertrag dar.

**Wertguthaben  
bleiben Eigentum  
des Arbeitgebers**

In Beratungskreisen wird die Zuordnung zum Umlaufvermögen oft fälschlicherweise mit einem BFH-Urteil vom 25.2.04 (I R 54/02, Abruf-Nr. 041588) begründet. Darin hatte der BFH entschieden, dass Rückdeckungsversicherungen (RDV) im Rahmen von erteilten Pensionszusagen ebenfalls dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Hierbei wird aber verkannt, dass RDV von ihrer Art und ihrem langfristigen Charakter her grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Die BFH-Entscheidung lässt daher u.E. keine Rückschlüsse auf die bilanzielle Einordnung von Wertguthaben zu.

**Vermögen aus RDV  
nicht mit solchem  
aus Wertguthaben  
vergleichbar**

Nach h.M. handelt es sich bei den „sonstigen Vermögensgegenständen“ um einen Misch- und Sammelposten für alle Vermögensgegenstände, die von keiner anderen Bilanzposition erfasst werden. Wertpapiergebundene Wertguthaben sind im Außenverhältnis – wie Gehaltsvorschüsse – Forderungen des Arbeitgebers. Bei Gehaltsvorschüssen sind es Forderungen an die jeweiligen Arbeitnehmer, bei Wertguthaben Forderungen an eine Depotbank. Nur im Innenverhältnis kann der Arbeitnehmer Wertguthabenansprüche gegen den Arbeitgeber geltend machen (BAG 24.9.03, 10 AZR 640/02). Würde der Arbeitnehmer hingegen einen sofortigen Anspruch gegen die Depotbank erlangen, hätte dies einen sofortigen lohnsteuerlichen Zufluss der umgewandelten Entgeltbestandteile zur Folge. Dies ist unbedingt auszuschließen, da eine Wertguthabenbildung für den Arbeitnehmer sonst aus steuerlichen Gründen keinen Sinn machen würde.

**Lohnsteuerlicher  
Zufluss unbedingt  
zu vermeiden**

### 2.2 Bewertung bei Kapitalgesellschaften

Als Bewertungsgrundsatz ist für die deutsche Handelsbilanz und über das Maßgeblichkeitsprinzip auch für die deutsche Steuerbilanz das Bruttoprinzip einschlägig. Das heißt, die Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich einzeln zu bewerten und nicht zu saldieren (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

**Bruttoprinzip  
einschlägig**

Für die Aktivseite bedeutet dies, dass das Fonds- bzw. Wertpapiervermögen nach § 255 Abs. 1 HGB mit den Anschaffungskosten zu bewerten ist. Wertsteigerungen der Vermögensgegenstände vor dem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens (hier: Verkauf der Wertpapiere) werden nicht berücksichtigt. Dagegen sind Wertminderungen als Ausdruck des so genannten Imparitätsprinzips bei der Bewertung des Umlaufvermögens zwingend zu berücksichtigen. Dieses Niederstwertprinzip wird steuerbilanziell allerdings dahingehend eingeschränkt, dass Teilwertabschreibungen nur dann zulässig sind, wenn mit einer dauernden Wertminderung zu rechnen ist.

**Bewertung des Fondsvermögens mit den Anschaffungskosten**

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf den Wert der Wertpapiere bzw. des Fonds bei Fälligkeit. Nach § 253 Abs. 1 i.V. m. § 266 Abs. 3 HGB ist diese Verbindlichkeit in der Bilanz zu erfassen. Da es sich um eine Geldschuld handelt, ist für den Wertansatz der Erfüllungsanspruch nach § 253 Abs. 1 HGB maßgeblich. Dieser entspricht in der Regel dem Nennbetrag bzw. dem Markt- oder Verkehrswert. Dies hat zur Folge, dass auf der Passivseite der Kurswert zum Bilanzstichtag und auf der Aktivseite, wenn keine dauernde Wertminderung eingetreten ist, der Anschaffungswert der Wertpapiere heranzuziehen ist (im Ergebnis ebenso: Höfer/Greife/Hagemann, DB 07, 65-69).

**Unterschiedliche Werte auf Aktiv- und Passivseite der Bilanz**

### 2.3 Folgen der Bewertung für Kapitalgesellschaften

Bevor nun die Vor- und Nachteile für Arbeitgeber bei der bilanziellen Behandlung von Zeitwertkonten dargelegt werden, ist es wichtig, die einzelnen durch Wertpapiere entstehenden Erträge voneinander abzugrenzen:

#### 2.3.1 Zinsen und Zwischengewinne

Zinsen und Zwischengewinne fallen grundsätzlich im Rahmen von festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG an. Zinsen sind die „Gebühr“, für die ein Gläubiger einem „Schuldner“ bestimmte Vermögenswerte überlässt. Im Falle der Zeitwertkonten wären hierunter die gezahlten Zinsen für das bei einer Bank vom Arbeitgeber in Form von festverzinslichen Investmentfonds angelegte Wertguthaben zu verstehen.

Unter dem Zwischengewinn werden die Zinserträge und Zinssurrogate verstanden, die bereits während des Geschäftsjahres des Investmentvermögens „erzielt“ werden, und im Falle von unterjähriger Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils der Besteuerung unterworfen werden (vgl. BMF 2.6.05, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, Abruf-Nr. 051797). Handelt es sich hierbei zusammengefasst also um Wertpapiere im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, so würde eine Zinsabschlagsteuer von 30 v.H. zzgl. Solidaritätszuschlag anfallen. Diese Kapitalertragsteuer ist als Vorauszahlung auf die individuelle Steuerbelastung des Unternehmens zu verstehen, die bei der Veranlagung angerechnet wird (zu den Änderungen durch die Unternehmensteuerreform vgl. DB 07, 1933 ff.).

**Zinsabschlagsteuer als Vorauszahlung auf individuelle Steuerschuld**

#### 2.3.2 Kursgewinne und Dividenden

Bei der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen von Kursgewinnen und Dividenden wird unterstellt, dass das Unternehmen die Wertpapiere in steuerlich privilegierte Wertpapierfonds im Sinne des § 8b KStG angelegt

hat. Denn nach § 8b Abs. 5 KStG sind die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne dann zu 95 v.H. steuerfrei; nur 5 v.H. des Gewinns gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Damit kann eine Kapitalgesellschaft Beteiligungen an einem Aktienfonds halten und muss beim Verkauf dieser Beteiligungen die stillen Reserven nur zu einem kleinen Teil versteuern.

Bei unterstellter positiver Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. des Fonds liegt eine Unterbewertung der Aktivseite vor. Dies bedeutet, dass das Unternehmen durch den Einsatz von Zeitwertkonten stille Reserven aufbaut. Erst bei Eintritt eines Störfalls ist die stille Reserve für die einzelne Verpflichtung aufzulösen (in Freistellungsphasen anteilmäßig). Dem steuerlichen Ertrag aus der Auflösung steht beim Unternehmen ein Aufwand in gleicher Höhe gegenüber, wenn der Marktwert der Wertpapiere in vollem Umfang an den Mitarbeiter ausgezahlt wird. Hierbei werden drei Buchungsvorgänge ausgelöst:

1. Gewinnerhöhende Auflösung der Erfüllungsrückstellung,
2. Realisierung der Kursgewinne aus den stillen Reserven und
3. Auszahlung des Wertguthabens an den Arbeitnehmer.

Dem Unternehmen kann hier schnell eine Steuernachzahlung drohen. Denn übersteigen die Gewinne aus der Auflösung der Rückstellung und die realisierten Kursgewinne die Betriebsausgaben aus der Auszahlung des Wertguthabens an den Arbeitnehmer, so muss der übersteigende Betrag komplett versteuert werden. Auf diese Problematik sollte der Arbeitgeber unbedingt hingewiesen werden. Denn Unternehmen mit vielen „Zeitwertkonten-Teilnehmern“ und großer Fluktuation können sonst in finanzielle Engpässe geraten.

Dass Zeitwertkonten auch zu beachtlichen Liquiditätsvorteilen für ein Unternehmen führen können, wird in der Fachliteratur bisweilen eher „stiefmütterlich“ behandelt. Es sollte aber deutlich geworden sein, dass der Arbeitgeber bei der Implementierung eines Zeitwertkontensystems neben einer qualifizierten Rechtsberatung auch einer umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung bedarf.

#### **2.4 Wertguthaben und Unternehmensteuerreform im Überblick**

Für Kapitalgesellschaften wurde der KSt-Satz ab dem 1.1.08 von 25 v.H. auf 15 v.H. abgesenkt. Im Gegenzug ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Zum Ausgleich wurde die Gewerbesteuer-Messzahl ab dem 1.1.08 von 5 v.H. auf 3,5 v.H. herabgesetzt. Für in Investmentfonds angelegte Wertguthaben bedeutet dies eine Verbesserung der Gesamtsteuerbelastung von rund 39 v.H. auf rund 29 v.H. Damit können für Kapitalgesellschaften weitere Liquiditätseffekte entstehen, wenn die zur Rückdeckung der Wertguthaben verwendeten Investmentfonds unter die privilegierten Regelungen des § 8b KStG fallen.

#### **2.5 Bildung von Bewertungseinheiten?**

Oft wird in der Beratungspraxis der Standpunkt vertreten, dass bei der Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben Bewertungseinheiten zwischen

**Unternehmen baut stille Reserven auf**

**Bei Fluktuation können schnell Liquiditätsengpässe entstehen**

**Wertguthaben profitieren von der Unternehmensteuerreform**

den Aktiv- und Passivpositionen zu bilden sind. Bei einem mit Anschaffungskosten von 6.000 EUR bewerteten Aktivvermögen (hier: Investmentfonds) wäre der Wert der Erfüllungsrückstellung dann identisch mit dem genannten Aktivwert, auch wenn der Markt- bzw. Börsenwert der Wertpapiere zurzeit bei 9.000 EUR valutieren würde.

Dieser Aussage ist das führende Schrifttum u.E. zurecht entgegengetreten (vgl. DB 07, 65 ff.). Unterstützung erhält es durch das BFH-Urteil vom 25.2.04 (I R 54/02, a.a.O.). Hier hat der BFH im Rahmen einer zu bilanzierenden RDV zu einer unmittelbaren Pensionszusage entschieden, dass es sich bei Aktiv- und Passivwert um getrennte Wirtschaftsgüter handelt, die nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen bzw. nicht mit gleichem Wertansatz ausgewiesen werden dürfen.

Im Streitfall wurde bestätigt, dass eine RDV mit ihrem geschäftsmäßigen Deckungskapital zu bewerten ist, auch wenn dieses höher ist als der Rückstellungswert nach § 6a EStG. Höfer liefert in diesem Zusammenhang ein weiteres Argument, warum in der beschriebenen Konstellation eine Saldierung der aktiven und passiven Bilanzpositionen ausgeschlossen ist. Er weist darauf hin, dass bei einer RDV und einer Pensionsrückstellung verschiedene Vertragsbeziehungen angesprochen werden (BetrAVG, Bd. 2, Rz. 778). Dann muss aber bei einer Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben in Wertpapieren das gleiche gelten. Auch hier werden unterschiedliche Vertragsbeziehungen und Wirtschaftsgüter angesprochen, nämlich auf der einen Seite die aktivierten Wertpapiere, die rechtliches und bilanzielles Eigentum des Arbeitgebers sind und auf der anderen Seite die Erfüllungsrückstellungen, die zunächst einmal den Verpflichtungswert gemäß dem einschlägigen BMF-Schreiben wiedergeben (11.11.99, IV C 2 - S 2176 - 102/99).

Hinzu kommt, dass Verpflichtungswert und Aktivwert aufgrund des handels- und steuerbilanziellen Anschaffungskostenprinzips auseinander laufen werden. Somit wird für den Praktiker erkennbar, dass der Aktiv- und der Passivwert durchaus auch „ohne den jeweils anderen auskommen“ können. Denn was spricht dagegen, dass der Arbeitgeber im Falle der Inanspruchnahme die Wertpapiere einfach im Firmenvermögen belässt und dem Arbeitnehmer nur den geldwerten Gegenwert zum Abrechnungstichtag vergütet? Somit ist es möglich, dass die Wertpapiere lediglich als Bezugsgröße zur Bemessung des Wertguthabens dienen, nicht aber gleichzeitig zu dessen Erfüllung verkauft werden müssen. Dies alles spricht gegen eine Bildung von Bewertungseinheiten.

Auch die Argumentation einzelner Marktteilnehmer, dass sich gleiche Wertansätze durch das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuerergestaltungen“ vom 6.5.06 rechtfertigen lassen, ist u.E. verfehlt. Die in der Gesetzesbegründung genannten Motive (BR-Drs. 199/06, Beschluss vom 7.4.06) lassen sich nicht auf Zeitwertkonten übertragen. Denn es werden ja nicht „legale, aber unerwünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten“ praktiziert, sondern lediglich allgemein anerkannte steuerliche und bilanzielle Richtlinien und Gesetze umgesetzt.

**Keine Aufrechnung von Aktiv- und Passivposten**

**Verschiedene Vertragsbeziehungen werden angesprochen**

**Wertpapiere nur Bezugsgröße zur Bemessung des Wertguthabens**

**Gleiche Wertansätze bei der Bilanzierung nicht zu rechtfertigen**

Nach Kenntnis der Autoren werden von führenden deutschen Wirtschaftsprüfungskanzleien auch Jahresabschlüsse testiert, bei denen Unternehmen Bewertungseinheiten im Zusammenhang mit Zeitwertkontenmodellen gebildet haben (im Grundsatz bestätigend Husken/Siegmund, StuB 07, 696). Hierbei handelt es sich um eine Wahlmöglichkeit für Unternehmen, auch Bewertungseinheiten bilden zu dürfen, die dann durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei testiert werden. Wir stehen dieser Wahlmöglichkeit allerdings wie oben beschrieben kritisch gegenüber. Letztendlich wird es auf die Auslegung eines steuerlichen Betriebsprüfers ankommen, da Rechtsprechung zu dieser Thematik noch nicht vorliegt. U.E. sollten Wertguthaben daher nach den aktuell einschlägigen Voraussetzungen des deutschen Handels- und Steuerrechts bilanziert werden.

**Auslegung des Betriebsprüfers entscheidend**

**Spezialfall:** Passivierung von Wertguthaben bei vertraglicher Umwandlungsmöglichkeit der Wertguthaben in Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung – Rückstellungsbildung nach § 6 EStG oder nach § 6a EStG?

Besteht bei einem Zeitwertkontensystem eine Option, die Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung zu überführen, soll nach Ansicht der Finanzverwaltung sowohl zunächst eine Rückstellung nach § 6a EStG als auch nach § 6 Abs. 1 EStG zu berechnen sein. In der Steuerbilanz soll dann der jeweils kleinere Wert berücksichtigt werden (BMF 11.11.99, IV C 2 - S 2176 - 102/99, Rz. 3). Der steuerliche Gewinn würde dann höher ausfallen für das teilnehmende Unternehmen, wenn eine solche Regelung in die zugehörigen Entgeltverzichtsvereinbarungen integriert wäre. Dementsprechend würden auch die Liquiditätsvorteile für die betreffenden Unternehmen sinken. Wir teilen diese Auffassung der Finanzverwaltung aber ausdrücklich nicht.

**Jeweils kleinerer Wert bilanziell zu berücksichtigen?**

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entsteht ein Rechtsanspruch für den Berechtigten gemäß den Regelungen des § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG erst dann, wenn das gebildete Wertguthaben definitiv in eine betriebliche Altersversorgung überführt wird. Erst dann steht die Höhe des umwandlungsfähigen Wertguthabens unveränderlich fest, sodass auch erst aus diesem Kapitalwert eine Versorgungshöhe aus einer betrieblichen Altersversorgung errechnet werden kann.

**Rechtsanspruch erst ab tatsächlicher Überführung in bAV**

Bis zu dieser tatsächlichen Umwandlung sind daher im Rahmen der Bilanzierung von Arbeitnehmeransprüchen aus Zeitwertkonten ausschließlich Rückstellungen nach § 6 EStG zu bilden. Ein Vergleich mit den kleineren und betriebswirtschaftlich unvorteilhafteren Rückstellungswerten nach § 6a EStG kommt somit nicht in Betracht. Es wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung ihr BMF-Schreiben vom 11.11.99 in dieser Hinsicht anpassen würde, um Auslegungsprobleme zu vermeiden.

## 2.6 Zeitwertkonten in der Bilanzbuchhaltung

Häufig wird in der Literatur behauptet, für den Arbeitgeber sei es unerheblich, ob der Mitarbeiter nun Wertguthaben anspart oder nicht. Die Liquiditätsbetrachtung aus Arbeitgebersicht sei identisch. Dem können wir nicht zustimmen. Hier sollte man sich klarmachen, welche buchhalterischen Vorgänge genau bei der Umsetzung eines Zeitwertkontos

ablaufen. Hierbei gehen wir vom „Normalfall“ aus, dass die Arbeitnehmer auf Entgeltansprüche zur Wertguthabenbildung verzichten und die umgewandelten Entgeltansprüche vom Arbeitgeber über eine Depotbank in Investmentfonds investiert werden. Unter diesen Prämissen lässt sich abschließend folgendes Fallbeispiel darstellen, bei dem die Sozialversicherungsabgaben der Einfachheit halber außen vor bleiben:

### Beispiel

Ein Arbeitnehmer mit einem sozialversicherungspflichtigen monatlichen Bruttogehalt von 3.000 EUR verzichtet zum 1. des nächsten Monats auf 500 EUR Gehalt zugunsten der Umwandlung in ein Wertguthaben. Diese 500 EUR werden vom Arbeitgeber in Investmentfonds investiert. Dadurch werden folgende Buchungen bei Arbeitgeber ausgelöst:

1. Personalaufwand an Firmenkonto (Ifd. Geschäftsbetrieb) 2.500 EUR,
2. Personalaufwand an Erfüllungsrückstand 500 EUR (§ 249 HGB i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG) und
3. Firmenkonto (Depotbank) an Firmenkonto (Ifd. Geschäftsbetrieb) 500 EUR.

Es fällt für den Arbeitgeber in diesem Fall grundsätzlich ein kumulierter steuerlich absetzbarer Aufwand von 3.000 EUR an, sodass analog einer sofortigen Auszahlung der Vergütung der komplette Aufwand steuerlich geltend gemacht werden kann. Jedoch ist zu unterscheiden, dass bei einer sofortigen Gehaltsauszahlung ein Betriebsausgabenabzug in Höhe von 3.000 EUR gemäß § 4 Abs. 4 EStG (Personalaufwand) geltend gemacht werden kann, wobei sich der Arbeitgeberaufwand bei einer Wertguthabendetzung verteilt auf 2.500 EUR sofort liquiditätswirksame Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 4 EStG und 500 EUR Betriebsausgabe in Höhe des entstandenen Vergütungsanspruchs.

Zusätzlich erfolgt im Gegensatz zu einer sofortigen Gehaltsauszahlung eine Bilanzverlängerung durch die erforderliche Rückstellung sowie durch den durchgeführten Aktivtausch. Während bei einer sofortigen Gehaltsauszahlung das Betriebsvermögen des Arbeitgebers direkt verringert wird, wird bei der Wertguthabenbildung ein Aktivtausch umgesetzt: Der Umwandlungsbetrag fließt vom „normalen“ Firmenkonto auf ein auf den Arbeitgeber lautendes Depot bei einer Bank, bei der die Anlage der Wertguthaben in Investmentfonds erfolgt. An diesem Depotkonto werden dem Arbeitnehmer dann Pfandrechte bestellt.

Vordergründig ist es aus Liquiditätssicht des Arbeitgebers zwar so, dass in beiden Fällen effektiv der gleiche Zahlbetrag aufgewendet werden muss. Durch die in diesem Artikel beschriebenen steuerlichen und bilanziellen Auswirkungen ergeben sich aber viel weitergreifende Effekte für die handels- und steuerrechtliche Gewinnermittlung des Unternehmens. Somit wird abschließend deutlich, dass der vielfach praktizierte Versuch, die durch die Wertguthabenbildung tangierten Bilanzposten isoliert zu betrachten, um eine einfachere Gesamtdarstellung zu bewirken, aufgrund der Komplexität der Bilanzerstellung einer Kapitalgesellschaft nicht möglich ist.

**Buchungsvorgänge  
und deren Auswir-  
kungen...**

**...auf Liquidität...**

**...und Betriebs-  
vermögen**